

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-  
departement  
Bundesamt für Justiz, Direktionsbe-  
reich Privatrecht  
3003 Bern

*Per E-Mail:*  
*egba@bj.admin.ch*

Zürich, 5. Dezember 2016 / SB

## **Stellungnahme Vernehmlassung Totalrevision über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖVB)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 7. September 2016 die Vernehmlassung zur Totalrevision der eingangs erwähnten Verordnung eröffnet. Als Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft erlauben wir uns in der Folge Stellung zu beziehen.

**Die Ausdehnung des Geltungsbereichs namentlich auf die Ingenieur – Geometer wird begrüsst. Bezüglich Datenhoheit und Datenführung bestehen noch Unklarheiten, die es noch auszuräumen gilt. Die Gebührenerhebung pro Dokument erachten wir als administrativ allzu aufwändig. Die alleinige Gebührenbelastung bei Geometern, Notaren und privaten Nutzern lehnen wir ab.**

### **Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 des Entwurfs)**

Namentlich unsere Mitgliedorganisation IGS (Verein Ingenieur-Geometer Schweiz) ist durch die geplante Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs von der Totalrevision betroffen. Wir verweisen deshalb an dieser Stelle insbesondere auch auf die Stellungnahme der direktbetroffenen Organisation IGS. Dass durch diese Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs in Artikel 2 auch die Ingenieur-Geometerin, der Ingenieur-Geometer zur „Urkundsperson“ im Sinne des Verordnungsentwurfs werden, wird begrüsst. Für die praktische Tätigkeit der Ingenieur-Geometer ist dies von Bedeutung.

### **Datenhoheit und Datenführung (Art. 6 des Entwurfs)**

Artikel 6 regelt die Datenhoheit und Datenführung. Absatz 3 hält fest, dass die Daten von Urkundspersonen, die durch eine Bundesbehörde ernannt werden, der Datenhoheit und -verantwortung dieser Behörde unterstehen. Absatz 2 postuliert, dass Kantone, welche Urkundspersonen ermächtigen, öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen, mindestens die im Kanton zugelassenen Personen in das UPReg eintragen. Für den Verein Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) besteht damit eine Unklarheit: Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sind zwar im Geometerregister eingetragen und damit grundsätzlich befugt im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft tätig zu sein. Um aber effektiv als Urkundspersonen tätig zu sein, sind weitere kantonale Vorgaben zu erfüllen. In Gebieten mit freier Geometerwahl gilt diese für den ganzen Kanton. In Kantonen mit Ge-

bietsmonopolen ist diese auf einen Geometerkreis oder gar auf eine einzelne Gemeinde beschränkt. Es stellt sich deshalb die Frage, wer nun den Ingenieur-Geometer, die Ingenieur-Geometerin einträgt. Um im Kanton tätig zu sein ist der Eintrag im Geometerregister Voraussetzung. Die Verantwortung, dass im Kanton der richtige Eintrag erfolgt, liegt aber beim Kanton. Diese Ungereimtheit gilt es noch zu beheben.

#### **Gebühren (4. Abschnitt des Entwurfs)**

Hinsichtlich der neu einzuführenden Gebührenregelung erlauben wir uns einige kritische Anmerkungen. Der Verordnungsentwurf will eine Gebühr von 2 Franken pro Dokument einführen (Art. 16). Um die Gebühren korrekt und nachvollziehbar jährlich abzurechnen, hätte eine derartige Regelung mit Sicherheit ein grosser administrativer Aufwand zur Folge. Der IGS regt deshalb eine pauschalisierte Gebühr aufgrund eines Mengengerüstes an, was wir unterstützen.

Durch Art. 19 „Gebührenfreier Bezug“ sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handelsregisterbehörden, Zivilstands- sowie Grundbuchämtern von der Gebührenbelastung ausgenommen. Es ist nicht einzusehen, warum für die Aufbewahrung und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden keine Gebühren erhoben werden. Damit werden die Kosten einseitig von Notaren, Geometern und privaten Nutzern getragen. Eine solch einseitige Lösung lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Überlegungen berücksichtigen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**bauenschweiz**



Dr. Benjamin Wittwer  
Direktor



Sandra Burlet  
stv. Direktorin